



## **SVLFG-Information Nr. 031/2022**

**Ansprechpartner/-in:** Stabsstelle Justizariat  
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 122\_G\_R@svlfg.de

**Versicherungszweig/e:** Alterssicherung der Landwirte  
Landwirtschaftliche Krankenversicherung  
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung

**Aktenzeichen:** 407.21.00.00

**Erscheinungsdatum:** 29.04.2022

**Thema:** Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

**Bezug:**

**Anlass:** Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1408 v. 13.04.2022

**Aussage:**

Das Gesetz soll nach dem Entwurf der Bundesregierung im Wesentlichen folgende Regelungen enthalten, die zum 01.10.2022 in Kraft treten:

Der für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltende gesetzliche Mindestlohn, § 1 Absatz 2 Satz 1 Mindestlohngesetz, wird zum 01.10.2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von zwölf Euro erhöht. Über künftige Anpassungen entscheidet weiterhin die Mindestlohnkommission, § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz.

Zudem wird die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung („Minijob“) dynamisch ausgestaltet. Diese Geringfügigkeitsgrenze wird künftig im neuen § 8 Absatz 1a SGB IV definiert und orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.10.2022 erhöht sie sich daher von aktuell monatlich 450 Euro auf 520 Euro.

Des Weiteren will die Bundesregierung die sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung fördern und eine weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt erreichen.

Dazu werden zum einen im neuen § 8 Absatz 1b SGB IV die Möglichkeit und die Grenzen eines zulässigen unvorhersehbaren Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze geregelt. Ein solches steht danach dem Fortbestand eines Minijobs nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Die Regelung ermöglicht ausnahmsweise eine begrenzte Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass sowie Einmalzahlungen, die dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängen.

Zum anderen wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich, § 20 Absatz 2 SGB IV, von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben.

Darüber hinaus wird mit dem neuen § 20 Absatz 2a SGB IV das Ziel einer stärkeren Entlastung von Beschäftigten im unteren Übergangsbereich verfolgt. Der Belastungssprung im Beitragsrecht

beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entfällt, so dass einem höheren Bruttolohn dann zumindest vor Steuern auch ein höherer Nettolohn folgt. Erreicht wird dies, indem der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung an der Geringfügigkeitsgrenze gleich null gesetzt wird, um bis zur neuen Obergrenze linear auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag anzusteigen. Für den Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze folgt daraus eine Anhebung im Vergleich zum bisherigen Recht mit einer Angleichung auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent und dann mit steigendem Lohn ein gleitendes Abschmelzen auf den regulären Beitragssatz. Zugleich wird mit dieser Neuregelung die bisherige Regelung des § 163 Absatz 10 SGB VI in das SGB IV überführt, da sie gleichermaßen für die Arbeitslosen-, Renten- sowie Kranken- und Pflegeversicherung gilt.

Schließlich werden Folgeänderungen in anderen sozialrechtlichen Vorschriften getroffen sowie Übergangs- und befristete Bestandsschutzregelungen in der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung für den Personenkreis vorgesehen, der infolge der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze sonst künftig aus dem Übergangsbereich versicherungspflichtiger Beschäftigung in den versicherungsfreien Minijob-Bereich fallen würde.

**Dies führt u. a. auch zu Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).**

Bei der Einkommensgrenze für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in § 3 Absatz 1 Nummer 1 ALG wird künftig auf das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze abgestellt. Für diejenigen von der Versicherungspflicht befreiten Personen, welche mit ihrem Einkommen weiterhin oberhalb der bisherigen (starrten) Grenze von 4.800 Euro liegen, wird in § 85 Abs. 9 ALG n. F. eine Vertrauensschutzregelung aufgenommen. Zusätzlich erhalten sie die bis zum 31.03.2023 befristete Möglichkeit, für ein Ende der Befreiung zu optieren.

Darüber hinaus überträgt § 39 Absatz 4 KVLG 1989 n. F. die Anpassungen bei der Beitragstragung im Übergangsbereich aus § 249 SGB V auf landwirtschaftliche Unternehmer. In § 7 KVLG 1989 wird die bisher bei 450 Euro liegende Grenze durch den Verweis auf die (jeweils aktuelle) Geringfügigkeitsgrenze ersetzt.

Die bisherigen Mindesthinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen Erwerbsminderung (§ 27a ALG) bzw. vorzeitigen Altersrenten (§ 27b ALG) von bisher 450 Euro werden mit einem Verweis ab dem 01.10.2022 auf die Geringfügigkeitsgrenze angehoben. Die Mindesthinzuverdienstgrenzen orientieren sich dann zukünftig an der jeweils aktuellen Geringfügigkeitsgrenze.

**Anlagen:** BT-Drs. 20/1408 (Gesetzentwurf)

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.